

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen: 2 Zs 438/21

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261 · 20316 Hamburg

Hamburg, den 20.08.2021
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Fernsprecher: 040/42843 - 1564
Telefax: 040/42798 - 1900

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerlohstraße 7
85737 Ismaning

Eingang 28.8.2021

Mü

Ihre Strafanzeige vom 25.04.2021

Ihre Beschwerde vom 18.07.2021 gegen den Bescheid vom 05.07.2021
- Az. der Staatsanwaltschaft 3321 Js 254/21 -

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

auf Grund Ihrer Beschwerde vom 18.07.2021 ist die vorliegende Ermittlungssache der Generalstaatsanwaltschaft als vorgesetzter staatsanwaltschaftlicher Behörde zur sachlichen Nachprüfung vorgelegt worden. Die hiesige Überprüfung hat indes ergeben, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzusehen, nicht zu beanstanden ist.

Gesetzlicher Maßstab für ein staatsanwaltschaftliches Tätigwerden ist die Regelung des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (abgekürzt: StPO). Danach müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer strafbarer Handlungen gegeben sein (sog. Anfangsverdacht). Das ist der Fall, wenn auf der Grundlage belastbaren Tatsachenmaterials die Möglichkeit besteht, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat verübt worden ist. Demgegenüber genügen pauschale und unsubstantiierte Behauptungen, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht und können keine rechtliche Basis dafür sein, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Da die Schwelle des sog. Anfangsverdachts nicht nur den Ausgangspunkt der Erforschungspflicht markiert, sondern – zum Schutz des einzelnen Bürgers vor übermäßigen Ermittlungseingriffen – gleichzeitig auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, darf die Staatsanwaltschaft nicht aufgrund bloßer, nicht durch tatsächliche Hinweise gestützte Möglichkeiten Rechtssphären Einzelner oder gar gan-

ze Felder des sozialen Lebens mit der Zielsetzung durchleuchten, um dabei gegebenenfalls auf Straftaten zu stoßen.

So liegt es aber hier: Weder Ihrem Anzeigevorbringen noch Ihrem Beschwerdevortrag – unter Einschluss der von Ihnen eingereichten Unterlagen – lassen sich nämlich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte zur Schöpfung eines Anfangsverdachts gegen die von Ihnen angezeigten „Verantwortlichen der DAK“ entnehmen. Es fehlt bereits an einer zusammenhängenden, aus sich heraus verständlichen Sachverhaltsdarstellung. Bei den von Ihnen geschilderten Differenzen mit der Krankenkasse „DAK“ handelt es sich vielmehr um Gegenstände und Fragestellungen, die allein unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten und vor den zuständigen Fachgerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu klären sind und die einen Bezug zu strafbaren Handlungen einschließlich der von Ihnen angenommenen Tatbestände der Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuches – StGB) und der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) ersichtlich nicht aufweisen. Ausgehend hiervon war die Staatsanwaltschaft zu einem Tätigwerden nicht veranlasst und besteht – entgegen Ihrem Vorbringen – auch kein Anhalt für eine von der sachbearbeitenden Dezernentin der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang verübte strafbare Handlung.

Hochachtungsvoll

I.A.


Dr. Junck

Leitender Oberstaatsanwalt

Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg, gestellt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor deren Ablauf bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (vgl. § 172 Abs. 2 u. 3 StPO).

2 K4000 00233

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg



Deutsche Post 
FR 27.08.21 0,90
1D 2000 0417
00 0A89 F87A

BU 2018-01